

Synopse zur Satzung des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen

alte Satzung	Veränderungsvorschläge
Satzung für das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen der Landeshauptstadt Schwerin	Satzung für das Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit der Landeshauptstadt Schwerin
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufbau und Gliederung</p> <p>(1) Für die Landeshauptstadt Schwerin besteht zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ein Amt für Jugend, Soziales und Wohnen.</p> <p>(2) Das Amt nimmt nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahr.</p> <p>(3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen wahrgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufbau und Gliederung</p> <p>(1) Für die Landeshauptstadt Schwerin besteht zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ein Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit.</p> <p>(2) Die Aufgaben des Jugendamtes nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit wahrgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen soll Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin sein. Es hat alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 2 KJHG im Rahmen der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen. Im Vordergrund stehen dabei Angebote, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen und Familien fördern, - Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, - Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, - dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen, - die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie dessen soziale und kulturelle Bedürfnisse berücksichtigen; - auch die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen und die 	

<p>Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern.</p> <p>(2) Das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen hat die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Einrichtungen anzustreben, die sich mit den Angelegenheiten junger Menschen und der Familien befassen.</p> <p>(3) Freiwillige Aufgaben können vom Amt für Jugend, Soziales und Wohnen übernommen werden.</p> <p>(4) Das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen hat für die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben die Planungsverantwortung. Von entscheidender Bedeutung ist dabei eine abgestimmte Jugendhilfeplanung zwischen dem öffentlichen Träger und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. An diesem Planungsprozess sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>(5) Das Amt hat nach dem Grundsatz einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit die Tätigkeit der Jugendverbände und freien Trägern der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit und Achtung ihrer Organisationsstruktur anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (JHA)</p> <p>(1) Der JHA besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und den nach dem Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des SGB – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG-Org) vorgeschriebenen beratenden Mitgliedern.</p> <p>(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem JHA mit einem Anteil von drei Fünfteln der Stimmen 9 Mitglieder der Stadtvertretung oder von ihr gewählte Frauen und Männer an, die in der Jugendhilfe erfahren sind.</p> <p>(3) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem JHA mit einem Anteil von zwei Fünfteln der Stimmen 6 Frauen und Männer an, die von den im Bereich des Amtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Die Stadtvertretung wählt aus den Vorschlägen der im Bereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (JHA)</p> <p>(1) Der JHA besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, welche von der Stadtvertretung gewählt werden und den nach dem Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des SGB - Kinder- und Jugendhilfe- (AGKJHG-Org) vorgeschriebenen beratenden Mitgliedern.</p> <p>(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem JHA 9 Mitglieder der Stadtvertretung an, die in der Jugendhilfe erfahren sind und 6 Personen, welche vom Stadtjugendring und der „Kleinen Liga“ der freien Wohlfahrtspflege, vorgeschlagen werden.</p>

<p>die Mitglieder.</p> <p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Konstituierung des neugewählten JHA aus. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.</p> <p>(5) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter(in) werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses gewählt.</p> <p>(6) Im Falle des Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitgliedes vor Ablauf der Wahlzeit geht das Stimmrecht auf dessen Stellvertreter für den Rest der Wahlzeit über. Ein(e) Stellvertreter(in) wird von der Stadtvertretung neu gewählt.</p> <p>(7) Als beratende Mitglieder gehören dem JHA an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der/die Oberbürgermeister(in) oder ein(e) von ihm/ihr bestellte(r) Vertreter(in), b) der/die Leiter(in) der Verwaltung des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen oder dessen/deren Vertretung, c) ein(e) Richter(in) des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, der/die von dem/der Präsidenten(in) des Landgerichtes bestellt wird, d) ein(e) Vertreter(in) der Arbeitsverwaltung der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird, e) ein(e) Vertreter(in) der Schulen der Stadt, der/die von der zuständigen örtlichen Schulverwaltung bestimmt wird, f) ein(e) Vertreter(in) der Polizei, der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird. <p>Für jedes beratende Mitglied nach den Buchstaben c) bis f) ist durch die entsprechende Stelle ein(e) Stellvertreter(in) zu bestimmen.</p>	<p>(3) Zum Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird ein stimmberechtigtes Mitglied, welches Mitglied der Stadtvertretung ist, mit einfacher Mehrheit gewählt.</p> <p>(4) Als beratende Mitglieder gehören dem JHA die unter § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des SGB – Kinder- und Jugendhilfe - genannten Personen an.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (JHA)</p> <p>(1) Der JHA befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Besondere Bedeutung kommt der</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Ausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtvertretung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an die Stadtvertretung Anträge zu stellen.</p> <p>(2) Der Ausschuss ist vor der Berufung des</p>

<p>Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe zu.</p> <p>(2) Der Ausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtvertretung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an die Stadtvertretung Anträge zu stellen.</p> <p>(3) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der ihm durch Gesetz, Beschlüsse der Stadtvertretung sowie dieser Satzung übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 KJHG, - Angelegenheiten der Jugendhilfe, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen, - die Vorbereitung des Haushaltsplanes, - die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe innerhalb der Zuständigkeit des Amtes, - die Übertragung von Aufgaben an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder an Einzelpersonen gemäß § 76 KJHG, - Richtlinien für den wirksamen Einsatz der von der Stadtvertretung, dem Bund, dem Land, der EU oder anderen Stellen bereitgestellten Mittel zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Amtes und der Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere auch für die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel. <p>(4) Der JHA bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. Er bestimmt die Arbeitsaufträge und wählt die Mitglieder für diesen Unterausschuss.</p> <p>(5) Der JHA kann einzelne Aufgaben der Jugendhilfe bestimmen, zu deren Bearbeitung er weitere beratende Unterausschüsse aus Mitgliedern des JHA bildet.</p> <p>(6) Das Amt soll dem JHA die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vorschlagen, in denen neben ihm die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.</p>	<p>Leiters des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit anzuhören.</p> <p>(3) Der JHA beschließt im Rahmen der ihm durch Gesetz, Beschlüsse der Stadtvertretung sowie dieser Satzung übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), - Angelegenheiten der Jugendhilfe, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen, - den Haushaltsplanentwurf der Jugendhilfe - die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe innerhalb der Zuständigkeit des Amtes - die Übertragung von Aufgaben an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder an Einzelpersonen gemäß § 76 SGB VIII - Richtlinien für den wirksamen Einsatz der von der Stadtvertretung, dem Bund, dem Land, der EU oder anderen Stellen bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen des Amtes und der Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere auch für die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel. - Vorschlag der Jugendschöffen gemäß § 35 JGG - <p>(4) Der JHA bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. Er bestimmt die Arbeitsaufträge und wählt die Mitglieder für diesen Unterausschuss. Dem Unterausschuss können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des JHA sind.</p> <p>(5) Der Jugendhilfeausschuss kann einzelne Aufgaben der Jugendhilfe bestimmen, zu deren Bearbeitung er weitere beratende Unterausschüsse aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern des JHA bildet.</p> <p>(6) Das Amt soll dem JHA die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vorschlagen, in denen neben ihm die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.</p> <p>(7) Der JHA kann zu einzelnen Themen Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften, Sachverständige und junge Menschen</p>
--	---

(7) Der JHA kann zu einzelnen Themen, Unterausschüssen und Arbeitsgemeinschaften Sachverständige und junge Menschen einladen und an den Beratungen beteiligen.

einladen und an den Beratungen beteiligen.

§ 5

Verfahren des Jugendhilfeausschusses (JHA)

§ 4

Verfahren des Jugendhilfeausschusses

<p>(1) Das Verfahren des JHA bestimmt sich nach den Vorschriften der Kommunalverfassung, der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin, den Beschlüssen der Stadtvertretung und der Geschäftsordnung des Ausschusses.</p> <p>(2) Die Sitzungen des JHA sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des JHA, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.</p> <p>(3) Der JHA wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechnigten Mitglieder einberufen.</p> <p>(4) Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der Leiter(in) der Verwaltung festgesetzt.</p>	<p>(1) Der JHA wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechnigten Mitglieder einberufen.</p> <p>(2) Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder mit einem von ihm beauftragten Vertreter festgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Verwaltung des Jugendamtes</p> <p>(1) Der/die Leiter(in) der Verwaltung des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen wird nach Maßgabe der in der Hauptsatzung über die Besetzung der Stellen der Amtsleiter getroffenen Regelungen und der gesetzlichen Vorschriften bestellt.</p> <p>(2) Die laufenden Geschäfte des Amtes werden im Auftrage des Oberbürgermeisters vom Leiter der Verwaltung des Amtes im Rahmen des geltenden Rechts und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses geführt.</p> <p>(4) Zum/zur Leiter(in) der Verwaltung des Amtes dürfen nur Personen bestellt werden, die sich aufgrund ihrer Persönlichkeit für diese Aufgabe eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Vor</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verwaltung des Jugendamtes</p> <p>(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden im Auftrage des Oberbürgermeisters vom Leiter des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit geführt.</p> <p>(2) Der Amtsleiter ist befugt, Einzelentscheidungen zur Vergabe von finanziellen Mitteln zur Förderung von Projekten bis zu 1000,00 € zu treffen mit nachfolgender Informationspflicht an den JHA.</p>

<p>ihrer Bestellung ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 6 Sprachformen</p> <p>Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen die für Frauen und Männer gelten in der männlichen Sprachform verwendet wurden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerin vom 14.05.1991 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen vom 21.09.1997 außer Kraft.</p>